

Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen  
Grundlagenforschung  
Münchener Universitätsschriften  
Juristische Fakultät

Michael Edelmann

# Die Kriegsgewinn- besteuerung der Aktiengesellschaften im Ersten Weltkrieg

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG



Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen  
Grundlagenforschung  
Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät

Band 105

Herausgegeben von  
Susanne Lepsius, Johannes Platschek, Bernd Schünemann

# Die Kriegsgewinnbesteuerung der Aktiengesellschaften im Ersten Weltkrieg

von  
Michael Edelmann

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**

[ESV.info/978-3-503-23695-4](http://ESV.info/978-3-503-23695-4)

Umschlaggestaltung unter Verwendung einer Postkarte  
aus dem Jahr 1915 von Alfred Kühlewindt

Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München, 2022

ISBN 978-3-503-23695-4 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-23696-1 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2023

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Hubert & Co., Göttingen

## **Vorwort**

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen. Literatur wurde bis zum Frühjahr 2021 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Georg Hermann für die Anregung zu dieser Arbeit, die klasse Betreuung und die freundlichen Gespräche bei schwarzem Kaffee am Professor-Huber-Platz in München.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und den Herausgebern für die Aufnahme dieser Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b> .....	XIII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XVI
<b>Einleitung</b> .....	1
A. Untersuchung .....	1
I. These .....	1
II. Gegenstand der Untersuchung .....	2
III. Gang der Untersuchung .....	3
IV. Quellen .....	4
B. Theoretische Perspektiven .....	5
I. Konstruktivismus .....	5
II. Rechtspositivismus .....	6
III. Gesellschaftsgeschichtlicher Ansatz Max Webers .....	6
C. Methodische Ansätze .....	7
I. Beschreiben .....	7
II. Verstehen .....	8
III. Dogmatische Untersuchung .....	11
IV. Ökonomische Analyse .....	12
D. Stand der Forschung .....	12
I. Rechtsvergleichende Untersuchung Perrets .....	13
II. Rechtsvergleichende Untersuchung Shoups .....	14
III. Dogmatische Untersuchung Willms .....	15
IV. Historische Untersuchung Hackers .....	17
<b>Erstes Kapitel: Anreizpolitik</b> .....	18
A. Quellen .....	18
I. Kommission zur Prüfung der Kriegslieferverträge .....	18
II. Wissenschaftliche Kommission des Preußischen Kriegsministeriums ....	20
B. Notwendigkeit der Anreizpolitik .....	21
I. Große Nachfrage nach Kriegsmaterial .....	22
II. Anfängliche Wirtschaftskrise .....	23

## Inhaltsverzeichnis

III.	Geringes Interesse an der Kriegsmaterialherstellung . . . . .	24
1.	Ungewisse Kriegsdauer . . . . .	24
2.	Rohstoffmangel . . . . .	25
3.	Arbeitskräftemangel . . . . .	26
4.	Hoher Investitionsaufwand . . . . .	27
IV.	Fehlende staatliche Rüstungsbetriebe . . . . .	30
V.	Ungeeignetheit der Militarisierung . . . . .	31
C.	Durchführung der Anreizpolitik . . . . .	32
I.	Hohe Renditen . . . . .	33
II.	Übernahme von Investitionsrisiken . . . . .	36
1.	Ungewisse Kriegsdauer . . . . .	37
2.	Investitionsaufwand . . . . .	37
3.	Material- und Arbeitskosten . . . . .	38
D.	Folgen der Anreizpolitik . . . . .	39
I.	Größeres Angebot an Kriegsmaterial . . . . .	39
II.	Kriegskonjunktur . . . . .	40
1.	Kaiserliches Statistisches Amt und Statistisches Reichsamt . . . . .	41
2.	Summe der nominalen Jahresgewinne . . . . .	42
3.	Mehrgewinne und Gesellschaftsbestände nach Branchen . . . . .	44
4.	Veränderungen von Schulden und Eigenkapital . . . . .	46
E.	Interpretation . . . . .	48
	<b>Zweites Kapitel: Ruf nach Kriegsgewinnsteuer . . . . .</b>	<b>50</b>
A.	Quellen . . . . .	50
I.	Quellenauswahl . . . . .	50
1.	Ausgewählte Tageszeitungen . . . . .	51
2.	Ausgewählte Artikel . . . . .	51
II.	Aussagekraft der Quellen . . . . .	52
1.	Pressezensur . . . . .	52
2.	Verzerrung infolge der Quellenauswahl . . . . .	55
B.	Dividenden . . . . .	55
I.	Zeitliche Häufung der Dividendenmeldungen . . . . .	58
II.	Anstieg der gemeldeten Dividendensätze . . . . .	60

## Inhaltsverzeichnis

C. Diskussion über die Missbilligung der Kriegsgewinne . . . . .	60
I. Kriegsgewinne sind unmoralisch . . . . .	61
II. Kriegsgewinne sind unverdient . . . . .	63
III. Kriegsgewinne sind wucherisch . . . . .	64
IV. Kriegsgewinne sind unsolidarisch . . . . .	66
D. Legitimierende Wirkung der öffentlichen Diskussion . . . . .	68
E. Interpretation . . . . .	73
<b>Drittes Kapitel: Kriegsgewinnverschleierung . . . . .</b>	<b>74</b>
A. Gewinnausschüttungspolitik im Krieg . . . . .	75
I. Summen der Dividenden und der Jahresgewinne . . . . .	76
II. Kritik der Aktionäre am Thesaurieren der Gewinne . . . . .	77
III. Motive von Unternehmen für das Thesaurieren von Gewinnen . . . . .	79
B. Bilanzierung im Krieg . . . . .	80
I. Risikofaktor Kriegsdauer . . . . .	80
II. Risikofaktor Produktionskosten . . . . .	82
III. Risikofaktor Umstellung auf die Friedenswirtschaft . . . . .	82
C. Formen der Gewinnausschüttung im Krieg . . . . .	83
I. Bonus . . . . .	84
II. Günstige Bezugsrechte . . . . .	86
D. Bilanzdarstellung im Krieg . . . . .	88
I. Sammelkonten . . . . .	89
II. Unterlassene Aktivierung . . . . .	90
E. Ausschüttungsquote und Rücklagenquote . . . . .	91
F. Interpretation . . . . .	92
<b>Viertes Kapitel: Anleihepolitik . . . . .</b>	<b>94</b>
A. Denkschrift des Reichsfinanzministers Wirth . . . . .	95
B. Anleihefinanzierung . . . . .	96
I. Konzept der Anleihefinanzierung . . . . .	97
II. Kriegsausgaben . . . . .	99
III. Kriegskredite . . . . .	100
IV. Diskontierte Schuldverschreibungen . . . . .	102
V. Kriegsanleihen . . . . .	104

C. Folgen der Anleihefinanzierung . . . . .	109
I. Notwendigkeit neuer Steuern . . . . .	109
1. Entwicklung des ordentlichen Haushalts . . . . .	110
2. Entscheidung Helfferichs für neue Steuern . . . . .	112
3. Erträge der Kriegsgewinnbesteuerung . . . . .	113
II. Finanzielle Abhängigkeit von Kriegsgewinnlern . . . . .	115
III. Kriegsgewinne als Scheingewinne . . . . .	119
D. Interpretation . . . . .	120
<b>Fünftes Kapitel: Kriegsgewinnbegriffe und Steuerrechtfertigungen . . . . .</b>	<b>122</b>
A. Definition des Kriegsgewinns . . . . .	122
I. Gewinne aus Kriegslieferungen . . . . .	123
II. Unverhältnismäßige Gewinne aus Kriegslieferungen . . . . .	125
III. Umsätze aus Kriegslieferungen . . . . .	126
IV. Einkommenszuwachs im Krieg . . . . .	127
V. Vermögenszuwachs im Krieg . . . . .	129
B. Rechtfertigung der Kriegsgewinnbesteuerung . . . . .	132
I. Rechtfertigung einer Steuer auf Gewinne aus Kriegslieferungen . . . . .	133
1. Einwand der Billigung von Gewinnen aus Kriegslieferungen . . . . .	133
2. Einwand der Lenkungswirkung . . . . .	134
3. Einwand der Allgemeinheit der Besteuerung . . . . .	134
4. Einwand der unzulässigen Konfiskation . . . . .	135
5. Argument der Äquivalenz . . . . .	135
II. Rechtfertigung einer Zuwachsbesteuerung . . . . .	136
1. Argument der Leistungsfähigkeit . . . . .	136
2. Argument der Äquivalenz . . . . .	137
3. Argument der Solidarität . . . . .	138
C. Interpretation . . . . .	139
<b>Sechstes Kapitel: Kriegsgewinnsteuer als Ablasszettel . . . . .</b>	<b>141</b>
A. Reichsverfassung . . . . .	142
I. Gesetzgebungsverfahren . . . . .	142
II. Reichsfinanzhoheit . . . . .	144
B. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne . . . . .	145
I. Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1915 . . . . .	145
II. Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1915 . . . . .	147

III.	Besprechung mit den bundesstaatlichen Finanzministern am 10. Juli 1915 .....	147
IV.	Sitzung des Reichstags vom 20. August 1915 .....	151
V.	Schreiben Helfferichs vom 29. Oktober 1915 an den Kaiser .....	151
VI.	Sitzung des Reichstags vom 30. November 1915 .....	152
VII.	Sitzungen des Hauptausschusses vom 1. und 2. Dezember 1915 .....	153
VIII.	Sitzung des Hauptausschusses vom 7. Dezember 1915 .....	154
IX.	Sitzung des Reichstags vom 20. Dezember 1915 .....	155
C.	Kriegssteuergesetz .....	155
I.	Schreiben Bethmann Hollwegs vom 31. Januar 1916 an den Kaiser ....	156
II.	Sitzungen des Reichstags vom 16., 22. und 23. März 1916 .....	157
III.	Sitzungen des Hauptausschusses vom 10. bis 13. April 1916 .....	158
IV.	Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1916 .....	161
V.	Sitzungen des Hauptausschusses vom 22. und 23. Mai 1916 .....	164
VI.	Sitzungen des Reichstags vom 31. Mai und vom 5. Juni 1916 .....	165
D.	Interpretation .....	167
<b>Siebtens Kapitel: Kriegsgewinnsteuer als Fortsetzung der Anleihe- und Anreizpolitik.</b> .....		170
A.	Grundsätze der Kriegsgewinnbesteuerung juristischer Personen .....	171
I.	Definition des Kriegsgewinns .....	171
1.	Definition als Mehrgewinn .....	171
2.	Auswahl der Definition .....	172
3.	Wirtschaftliche Wirkung .....	173
II.	Gewinnfeststellung .....	174
III.	Rechtfertigung .....	177
B.	Faktische Zwangs-Kriegsanleihe .....	177
I.	Rücklagepflicht .....	178
II.	Annahme von Kriegsanleihen an Zahlung statt .....	178
C.	Steuersubvention .....	182
I.	Beleihbarkeit der zurückgelegten Kriegsanleihen .....	182
II.	Begrenzung der Rücklagepflicht auf die Mehrgewinne .....	185
III.	Steuerfreie Mindestrendite .....	185
IV.	Renditeorientierter Maßstab des Steuersatzes .....	189
V.	Höhe des Steuersatzes .....	189

*Inhaltsverzeichnis*

VI. Unbegrenzter Ausgleich der Mindergewinne .....	191
VII. Gewinnwirksame Verrechnung von Verlustvorträgen .....	194
D. Interpretation .....	195
<b>Achtes Kapitel: Reichsfinanzhof und Kriegsgewinne .....</b>	<b>197</b>
A. Selbstständige Steuerbilanz .....	198
B. Abschreibung der Kriegsanlagen .....	199
C. Abschreibungen für die Überleitung in die Friedenswirtschaft .....	201
D. Abschreibungen für die Beschaffung neuer Wirtschaftsgüter .....	205
E. Interpretation .....	207
<b>Schluss .....</b>	<b>208</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>211</b>
A. Quellen .....	211
I. Gesetzgebungsmaterial .....	211
II. Sonstige .....	212
1. Archivalien .....	212
2. Gedruckte Quellen und kritische Quellenausgaben .....	213
B. Literatur .....	244

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg (links) mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts Gottlieb von Jagow (Mitte) und dem Staatssekretär des Reichsschatzamts Karl Helfferich (rechts) . . . . .	10
Abbildung 2:	Veranschlagtes, vorrätiges und beschafftes Tuch in den Kriegsmonaten . . . . .	22
Abbildung 3:	Hergestellter Stahl in den Kriegsmonaten . . . . .	23
Abbildung 4:	Eisenpreise der Kriegsjahre im Verhältnis zum Eisenpreis der Jahre 1912/13 . . . . .	26
Abbildung 5:	Verhältnisse der Arbeitsgesuche von Männern und Frauen zu den beim Reichsarbeitsblatt erfassten Stellenausschreibungen in den Jahren 1908 bis 1921 . . . . .	27
Abbildung 6:	Investition und Grundkapital der Daimler-Motoren-Gesellschaft während des Kriegs . . . . .	28
Abbildung 7:	Waffenherstellung bei der Firma Krupp (NY Times 1917; Originaltitel: „Scene in the Krupp Gun Works, Where Germany’s Army and Navy Guns are Manufactured.“ . . . . .	29
Abbildung 8:	In den Kriegsmonaten hergestelltes Pulver . . . . .	39
Abbildung 9:	Summe der nominalen Jahresgewinne aller Aktiengesellschaften in den Geschäftsjahren 1907/08 bis 1917/18 . . . . .	43
Abbildung 10:	Durchschnittliche Neugründungen von Aktiengesellschaften der Geschäftsjahre 1914/15 bis 1918/19 gegenüber denen der Geschäftsjahre 1909/1910 bis 1913/14 sowie durchschnittlicher Jahresgewinn der Geschäftsjahre 1914/15 bis 1918/19 gegenüber dem der Geschäftsjahre 1909/10 bis 1913/14 der Aktiengesellschaften nach Branchen . . . . .	45
Abbildung 11:	Summe der nominalen Jahresgewinne, Differenz der Summe des nominalen Eigenkapitals des aktuellen und des vorherigen Geschäftsjahrs und Differenz der nominalen Schulden des aktuellen und des vorherigen Geschäftsjahrs für die Aktiengesellschaften in den Geschäftsjahren 1908/09 bis 1918/19 . . . . .	47

*Abbildungs- und Tabellenverzeichnis*

Abbildung 12: Dividendensätze von Aktiengesellschaften für das Vorkriegsgeschäftsjahr 1913 bzw. 1913/14 und das erste Kriegsgeschäftsjahr 1914 bzw. 1914/15 die zwischen 1. April 1915 und 31. August 1916 in der Berliner Börsen-Zeitung, im Berliner Tageblatt und im Vorwärts veröffentlicht und mit einem der Schlagworte „Kriegsgewinne“, „Kriegsgewinnsteuer“ oder „Kriegsgewinnsteuer-rücklage“ kommentiert wurden . . . . .	59
Abbildung 13: Der Todesrachen . . . . .	62
Abbildung 14: Kriegskonjunktur . . . . .	64
Abbildung 15: Kriegswucher . . . . .	65
Abbildung 16: Zeichnet Kriegsanleihe . . . . .	67
Abbildung 17: Auch der Steuermiskus bringt Opfer . . . . .	69
Abbildung 18: Summen der Dividenden und der Jahresgewinne der Aktiengesellschaften für die Geschäftsjahre 1907/08 bis 1918/19 . . . . .	76
Abbildung 19: Aktienindizes für eine Gruppe von 24 und eine Gruppe von 10 Aktiengesellschaften für die Jahre 1913 bis 1918 . . . . .	86
Abbildung 20: Durchschnittliche Ausschüttungsquote und durchschnittliche Rücklagenquote aller Aktiengesellschaften in den Geschäftsjahren 1907/08 bis 1918/19 . . . . .	91
Abbildung 21: Laufende Summe der außerordentlichen monatlichen Kriegsausgaben des Reichs . . . . .	99
Abbildung 22: Laufende Summe der Kriegsausgaben und der zwölf im Krieg bewilligten Kriegskredite . . . . .	101
Abbildung 23: Laufende Summe der bei der Reichsbank diskontierten, dreimonatigen Schuldverschreibungen in den Kriegsmonaten . . . . .	103
Abbildung 24: Kriegsanleihen, Kriegsausgaben und Kriegskredite in den Kriegsjahren . . . . .	108
Abbildung 25: Kriegsanleiheerlöse, Kriegsausgaben und bei der Reichsbank diskontierte Schuldverschreibungen in den Kriegsjahren . . . . .	109
Abbildung 26: Ausgaben des ordentlichen Reichshaushalts in den Haushaltsjahren 1913 bis 1918 . . . . .	110
Abbildung 27: Einnahmen des ordentlichen Reichshaushalts in den Haushaltsjahren 1913 bis 1918 . . . . .	111
Abbildung 28: Erträge der Kriegsgewinnbesteuerungen natürlicher und juristischer Personen in den Haushaltsjahren 1915 bis 1920 . . . . .	114
Abbildung 29: Zwischen 1914 und 1920 erzielte Erträge aus der Kriegsgewinnbesteuerung und zwischen August 1914 und November 1918 angefallene Kriegsausgaben . . . . .	115

Abbildung 30:	Beteiligung von Anlegern mit Anleihebeträgen bis 5.000 Mark (Kleinanleger) und über 5.000 Mark (Großanleger) an den Zeichnungen (Anzahl) und den Erträgen (Anteil) der einzelnen Kriegsanleihen . . . . .	117
Abbildung 31:	Nominale und inflationsbereinigte Summen der Jahresgewinne aller Aktiengesellschaften in den Geschäftsjahren 1907/08 bis 1917/18 . . . . .	120
Abbildung 32:	Die Angst vor der Kriegsgewinnsteuer . . . . .	130
Abbildung 33:	Summe der jeweiligen nominalen Mehrgewinne der Kriegsgeschäftsjahre 1914/15 bis 1918/19 gegenüber dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der letzten fünf Friedensgeschäftsjahre 1909/10 bis 1913/14 mit Ausnahme des höchsten und des niedrigsten Friedensgeschäftsgewinns in den einzelnen Branchen der Aktiengesellschaften . . . . .	175
Abbildung 34:	Durchschnittlicher Jahreskurs der 5-prozentigen Kriegsanleihe an der Berliner Börse und Erträge der einzelnen Kriegsgewinnbesteuerungsgesetze in den Jahren 1915 bis 1920 . . . . .	181
Abbildung 35:	Verwirklichte Steuersätze und Übersicherungen der gesetzlichen Rücklage der Aktiengesellschaften verschiedener Branchen in den Geschäftsjahren 1914 bis 1916 . . . . .	184
Abbildung 36:	Summen der Mehrgewinne der Aktiengesellschaften in den Geschäftsjahren 1914 bis 1918 mit und ohne Berücksichtigung des fiktiven durchschnittlichen Friedensgeschäftsgewinns . . . . .	187
Abbildung 37:	Mehrgewinne ohne Berücksichtigung des fiktiven Friedensgeschäftsgewinns in den Kriegsgeschäftsjahren und Verhältnis des durchschnittlichen Friedensgeschäftsgewinns zum Grundkapital, das in den jeweiligen Kriegsgeschäftsjahren eingezahlt war, in den Branchen der Aktiengesellschaften . . . . .	188
Abbildung 38:	Mehrgewinne und Mindergewinne der Kriegsgeschäftsjahre 1914/15 bis 1918/19 der acht Branchen der Aktiengesellschaften mit den größten Summen nominaler Mehrgewinne . . . . .	192
Tabelle 1:	Modalitäten und Erlöse der Kriegsanleihen . . . . .	105

## Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen folgen dem „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ von Kirchner/ Butz, Berlin <sup>5</sup>2003. Soweit sie daraus nicht hervorgehen, werden sie gesondert erläutert.

Anl.	Anlagen
BA	Bundesarchiv
BA-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv
BBZ	Berliner Börsen-Zeitung
BT	Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
MWG	Max Weber-Gesamtausgabe
o. V.	ohne Verfasser
PrEStG	Preußisches Einkommensteuergesetz
R	Rückseite
RFHE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RT	Reichstag
S.	Seite
Verh.	Verhandlungen
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
ZUG	Zeitschrift für Unternehmensgeschichte

# Einleitung

## A. Untersuchung

### I. These

Erster Weltkrieg: Ein Schreckgespenst ging um im Europa<sup>1</sup> – das „*Schreckgespenst einer Kriegsgewinnsteuer*“<sup>2</sup>. Den Spuk beschrieb der Schriftsteller Ernst in einer Satire über den Kriegsgewinnler August Gutbier:

„Das erste nächtige Dunkel, das auf seinen Lebensweg fiel, war der drohend vorausfallende Schatten einer zukünftigen Kriegsgewinnsteuer. All die wackeren Leute, die der deutschen Regierung, dem deutschen Volke, seiner Armee und Marine fort und fort mit unermüdlicher Treue die schönsten Sachen verkauft und geliefert hatten, sollten – so hieß es – von ihrem Gewinn einen gewissen – vorläufig obendrein noch dazu ungewissen – Prozentsatz an die Gesamtheit zurücksteuern. „Das soll'n sie mal

---

1 Zum Beispiel laut der Anlage „Besteuerung der Kriegsgewinne im Ausland im Ausland“ zur Gesetzesvorlage der Reichsleitung vom 13. März 1916 für ein Kriegsgewinnsteuergesetz (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 30–82) in Dänemark mit dem Gesetz Nr. 129 vom 10. Mai 1915 über eine außerordentliche Staatseinkommensteuer (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 30–37); in Schweden mit dem Kriegsgewinnsteuergesetz vom 11. Juni 1915, Nr. 210 (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 75–82); in Norwegen mit dem Gesetz vom 17. August 1915, Nr. 4, über die Erhebung einer Staatsteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 67–69), der Königlichen Bekanntmachung vom 20. August 1915 betreffend Staatsteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 69–70), dem Gesetz Nr. 2 vom 23. Februar 1916 betreffend Änderung des Gesetzes vom 17. August 1915 über die Erhebung einer Staatsteuer von dem Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 70–71), der Königlichen Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend Staatsteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 auf Grundlage des Einkommensjahrs 1915 (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 71–73) und der Königlichen Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 auf Grundlage des Einkommensjahrs 1916 (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 73–74); in Italien mit dem Königlichen Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643, welches für die Dauer des Krieges verschiedenen Vorkehrungen betreffend Umlagen und Steuern, um den außergewöhnlichen Bedürfnissen des Schatzes gerecht zu werden, Rechtskraft verleiht (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 54–57), dem Gesetz vom 21. Dezember 1915, Nr. 1774, durch das das Etats-Propositorium 1915/16 sowie einige steuergesetzliche Bestimmungen und die gesetzliche Umlaufzeit der Bankscheine verlängert und das Statthalterliche Dekret vom 18. November 1915, Nr. 1625, betreffend die in den Ausgaben der verschiedenen Staatsverwaltungen zu machenden Ersparnisse in Gesetz umgewandelt wird (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 58), dem Statthalterlichen Dekret vom 23. Dezember 1915, Nr. 1893, enthaltend Ausführungsbestimmungen zum Königlichen Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643, betreffend die Kriegsgewinnsteuer (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 59–60) und der Verordnung des Finanzministers vom 15. Januar 1916 über Ausführungsbestimmungen für die Kriegsgewinnsteuer (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 60–66); in England mit dem Finanzgesetz (Nr. 2) 1915 vom 23. Dezember 1915 (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 37) und in Frankreich mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Steuer auf die außerordentlichen Kriegsgewinne, veröffentlicht am 14. Januar 1916 (RT Anl. Bd. 317 Nr. 223, S. 48–53).

2 o. V., aus Wien: im freien Effektenverkehr, in: BBZ, 6.10.1915, S. 9.

versuchen, die Herren da vom grünen Tisch un [!] die Quasselmeyer da im Reichstag<sup>3</sup> rief August. ‚Denn [!] soll’n sie aber mal was erleben! Denn [!] werden sie mal gewahr werden, wie’s mit der Versorgung von Volk und Armee aussehen wird!‘ Er hatte gehört, daß die Landwirte einen ‚Anreiz‘ brauchten, wenn sie ihr Vaterland ernähren sollten, und dies Wort hatte ihm ausnehmend gefallen. ‚Die soll’n sich aber wundern, wo die Produktion un [!] wo der Handel bleibt, wenn der Anreiz wegfällt!‘<sup>3</sup>

Wie Ernst andeutete, schreckte eine Kriegsgewinnbesteuerung nicht nur Kriegslieferanten, sondern auch die Reichsregierung. Die hatte seit Kriegsbeginn versucht, die Kriegsmaterialproduktion der Wirtschaft mit Hilfe von Subventionen zu steigern und den Krieg mit Anleihen zu finanzieren. Die Reichsregierung fürchtete, eine Kriegsgewinnbesteuerung könnte „Anreizpolitik“<sup>4</sup> und „Anleihepolitik“<sup>5</sup> gefährden, weil eine Kriegsgewinnbesteuerung die Investitionen der Kriegslieferanten in die Kriegsmaterialproduktion und in die Kriegsanleihen hemmen könnte. Auf Initiative der Reichsregierung wurde deshalb die Kriegsgewinnbesteuerung juristischer Personen so ausgestaltet, dass einerseits die Zeichnungen von Kriegsanleihen gefördert und andererseits die Steuerlasten der Steuerpflichtigen abgeschwächt wurden. So lautet die These der nachfolgenden Untersuchung.

Das Erkenntnisziel der Untersuchung ist es, diese Handlungsrationalität der Reichsregierung auf dem Gebiet der Kriegsfinanzpolitik in den Ausgestaltungen des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915<sup>6</sup> und des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916<sup>7</sup> nachzuweisen.<sup>8</sup> Diese beiden Gesetze ergänzten sich und regelten gemeinsam die Kriegsgewinnbesteuerung juristischer Personen für die ersten drei Kriegsjahre. Die Kriegsfinanzpolitik umfasste aus damaliger Sicht die Steuerpolitik, die Anleihepolitik und die Ausgabewirtschaft, inklusive der Preispolitik bei den Vergaben der Kriegslieferverträge.<sup>9</sup>

## II. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind die beiden oben genannten Gesetze.

Sachlich beschränkt sich die Untersuchung auf die Kriegsgewinnbesteuerung juristischer Personen.<sup>10</sup> Die ebenfalls im Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 geregelte Kriegsgewinnbesteuerung natürlicher Personen<sup>11</sup> wird ausgeklammert, weil für natürliche Per-

---

3 ERNST, August Gutbier, S. 133.

4 BAUCKNER, RHEINSTROM, Die direkten Reichssteuern, S. 18–19.

5 RT Verh. Bd. 326, S. 95.

6 RGBL. S. 837.

7 RGBL. S. 561.

8 THIER, Erkenntnisdimensionen, in: Rg 23 (2015), S. 272.

9 RT Verh. Bd. 312, S. 4734.

10 Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (RGBL. S. 837); §§ 13–24 Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBL. S. 561).

11 §§ 1–12 Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBL. S. 561).

sonen keine ausreichenden wirtschaftlichen Daten vorliegen, mit denen eine ökonomische Analyse durchgeführt werden könnte, und weil – wie im Folgenden noch gezeigt wird – es die Meldungen von steigenden Dividenden waren, die einen Anlass für die Einleitung der Kriegsgewinnbesteuerung gaben.

Zeitlich wird die Untersuchung auf die Kriegsjahre 1914 bis 1916 begrenzt, weil nur diese Kriegsjahre von den beiden genannten Gesetzen erfasst wurden.<sup>12</sup> Die Gesetze, die die Kriegsgewinnbesteuerungen der Jahre 1917 und 1918 regelten,<sup>13</sup> werden nicht untersucht, weil davon ausgegangen wird, dass die Handlungsrationalität der Reichsregierung auf dem Gebiet der Kriegsfinanzpolitik bereits in den beiden untersuchten Gesetzen zum Ausdruck kommt. Für diese Annahme spricht, dass die späteren Gesetze bereits damals als bloße Fortführungen der Grundsätze galten, die in den beiden untersuchten Gesetzen geregelt waren.<sup>14</sup>

### III. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in acht Kapitel. Im ersten Kapitel wird die Subventionierung der Kriegslieferanten dargestellt und ihr Einfluss auf die Kriegskonjunktur untersucht. Dabei wird gezeigt, warum die Reichsregierung ein Interesse daran hatte, die Kriegsgewinne schonend zu besteuern.

Im zweiten Kapitel werden Anlass und Inhalt der öffentlichen Diskussion über die Kriegsgewinne untersucht und der Einfluss dieser Diskussion auf die Gesetzgebung dargestellt.

Im dritten Kapitel wird die „*Kriegsgewinnverschleierung*“<sup>15</sup> geschildert. Es wird gezeigt, wie Aktiengesellschaften Kriegsgewinne verbargen, und dass dieses Verbergen sowohl eine Reaktion auf die öffentliche Kritik an den Kriegsgewinnen als auch eine Reaktion auf die Forderungen von Aktionären nach stärkeren Gewinnbeteiligungen war. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Kriegsgewinnverschleierung für eine Kriegsgewinnbesteuerung aufgezeigt.

Im vierten Kapitel werden die Funktionsweise und die fiskalischen Folgen der Anleihefinanzierung des Kriegs beschrieben. Es wird geschildert, wie diese fiskalischen Folgen eine Kriegsgewinnbesteuerung notwendig machten. Zudem wird dargestellt, warum die Reichsregierung befürchtete, eine Kriegsgewinnbesteuerung könnte die Fortführung der Anleihefinanzierung gefährden.

Das fünfte Kapitel widmet sich der wissenschaftlichen Debatte über die Definition des Kriegsgewinns und Rechtfertigung einer Kriegsgewinnbesteuerung. Die Darstellung

---

12 § 2 Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837); § 15 Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561).

13 Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 (RGBl. S. 349); Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964); Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1567).

14 RT Verh. Bd. 312, S. 4734.

15 HOFMANN, Kriegsgewinnverschleierung bei Aktiengesellschaften.

dieser Debatte soll deutlich machen, dass die in den beiden untersuchten Gesetzen umgesetzte Lösung letztlich nur eine von mehreren denkbaren Lösungen war.

Im sechsten Kapitel wird das Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne und für das Kriegssteuergesetz geschildert.

Das siebte Kapitel dient der Analyse der beiden untersuchten Gesetze. Im ersten Schritt werden dabei die Grundsätze der Kriegsgewinnbesteuerung juristischer Personen herausgearbeitet. Im zweiten und im dritten Schritt werden die Ausnahmen untersucht, die mit Rücksicht auf die Anleihe- und die Anreizpolitik von diesen Grundsätzen gemacht wurden.

Im abschließenden achten Kapitel wird die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Kriegssteuergesetz und zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne untersucht.

#### **IV. Quellen**

Die verwendeten Quellen wechseln von Kapitel zu Kapitel. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, werden daher Auswahl und Aussagekraft der einzelnen Quellen in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

Im ersten Kapitel wird die Anreizpolitik mit Hilfe der Protokolle des Reichstagsausschusses zur Kontrolle der Kriegslieferungsverträge und der erst kürzlich wiedergefundenen Gutachten der Wissenschaftlichen Kommission des Preußischen Kriegsministeriums über die Beschaffung von Kriegsmaterial untersucht. Die öffentliche Diskussion wird im zweiten Kapitel und die Kriegsgewinnverschleierung im dritten Kapitel erstmals anhand von einschlägigen Zeitungsartikeln, den darin enthaltenen Dividenden- und Bilanzmeldungen einzelner Unternehmen sowie den Statistiken des Kaiserlichen Statistischen Amtes und dem Statistischen Reichsamtes in Art und Umfang dargestellt. Im vierten Kapitel wird die Anleihepolitik basierend auf Denkschriften der Reichsregierung zur Kriegsfinanzierung und zu den Kriegsanleihen beschrieben. Die wissenschaftliche Diskussion wird im fünften Kapitel anhand von Fachaufsätzen geschildert, was erstmals die Berücksichtigung diskutierter, aber letztlich nicht realisierter Vorschläge zur Kriegsgewinnsteuer ermöglicht. Die Beschreibung der Gesetzgebungsverfahren im sechsten Kapitel stützt sich auf die Protokolle des Reichstags und seines Hauptausschusses (auch Haushaltsausschuss genannt), die Akten der Reichskanzlei sowie auf das Protokoll der Beratung des Reichsschatzsekretärs mit den bundestaatlichen Finanzministern vom 10. Juli 1915. Im siebten Kapitel wird für die dogmatische Untersuchung der Gesetze auf die Gesetzesmaterialien und für die ökonomische Analyse der Gesetze auf die Statistiken des Kaiserlichen Statistischen Amtes und des Statistischen Reichsamtes über die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften zurückgegriffen. Schließlich wird im achten Kapitel die Auslegung der Gesetze durch den später geschaffenen Reichsfinanzhof anhand von dessen Entscheidungen dargestellt.

## B. Theoretische Perspektiven

Der Untersuchung werden drei theoretische Ansätze zugrunde gelegt: der Konstruktivismus (I.), der Rechtspositivismus (II.) und der gesellschaftsgeschichtliche Ansatz Webers (III.).

### I. Konstruktivismus

Für eine rechtsgeschichtliche Untersuchung ist eine Geschichtstheorie unerlässlich, weil es sich bei der Rechtsgeschichte um eine mit historischen Methoden arbeitende Teildisziplin der Geschichte handelt.<sup>16</sup>

Die Untersuchung geht vom erkenntnistheoretischen Ansatz des Konstruktivismus und seiner Wirklichkeitskonstruktion aus.<sup>17</sup> Demnach wird das Untersuchte durch die Untersuchung mitbestimmt,<sup>18</sup> insbesondere durch das dabei verfolgte Erkenntnisinteresse, die zugrunde gelegten Theorien, die angewendeten Methoden sowie durch die ausgewählten Daten, da diese die Wirklichkeit stets nur ausschnitthaft und damit geleitet abbilden.<sup>19</sup> Aus der Beschränktheit der angewandten Erkenntnisinstrumente folgt nach dem konstruktivistischen Ansatz, dass ein unvermittelter Zugang zum untersuchten Gegenstand nicht möglich<sup>20</sup> und eine „wahrhafte“ Abbildung der vergangenen Wirklichkeit daher unmöglich ist.<sup>21</sup>

Kritiker werfen dem Konstruktivismus vor, er weise das Wahrheitskriterium der historischen Realität zurück, das mit einer Abbildung der vergangenen Wirklichkeit angestrebt werde.<sup>22</sup> Dem kann entgegnet werden, dass Beobachtungen und Hypothesen über die vergangene Wirklichkeit nicht beliebig sein können, sondern mit nachvollziehbaren und intersubjektiv nachprüfbaren Argumenten begründet werden müssen,<sup>23</sup> was durch präzise Aussagen und reflektiertes, methodisches Vorgehen erreicht werden kann.<sup>24</sup>

Dennoch folgt aus den Annahmen des Konstruktivismus, dass eine rechtsgeschichtliche Untersuchung kein „wahrhaftes Bild“ der vergangenen Wirklichkeit, sondern nur eine Hypothese über sie liefern kann.<sup>25</sup> Eine für die vorliegende Arbeit wichtige Einsicht

---

16 MORIYA, Rechtsgeschichte provoziert Jurisprudenz, in: Rg 23 (2015), S. 263; WIGGERICH, Rechtsgeschichte und Bedeutung, in: Rg 23 (2015), S. 274.

17 STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben, S. 33; GOERTZ, Unsichere Geschichte, S. 87; ZOLLMANN, „Rechtshistoriker als Revisionsrichter“?, in: Rg 23 (2015), S. 277.

18 GOERTZ, Unsichere Geschichte, S. 86.

19 GOERTZ, Geschichte – Erfahrung und Wissenschaft, S. 19–20.

20 GOERTZ, Unsichere Geschichte, S. 88.

21 WELSKOPP, Erklären, begründen, theoretisch begreifen, S. 170–171.

22 WELSKOPP, ebd., S. 171.

23 WELSKOPP, ebd., S. 171; STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben, S. 34.

24 GOERTZ, Geschichte – Erfahrung und Wissenschaft, S. 36.

25 GOERTZ, Unsichere Geschichte, S. 87; WELSKOPP, Erklären, begründen, theoretisch begreifen, S. 172.

einer konstruktivistischen Perspektive ist es, dass bereits die Beschränktheit der Quellen sowie die zur Analyse herangezogenen Methoden das Ergebnis maßgeblich beeinflussen.

## **II. Rechtspositivismus**

Mit der Verbindung von materiellem Recht (in Form der beiden untersuchten Gesetze) und machtpolitischem Interesse (in Form der Kriegsfinanzpolitik der Reichsregierung) antizipiert die These dieser Untersuchung einen positivistischen Ansatz. Das Recht wird dabei als Mittel zur Durchsetzung von Interessen gesehen.<sup>26</sup> Es gilt als veränderlich und von Institutionen wie etwa dem Gesetzgeber und den Gerichten geschaffen.<sup>27</sup> In seiner Konstruktion lassen sich demnach die durchgesetzten Interessen, der Zeitgeist und die Weltanschauungen seiner Entstehungszeit nachweisen.<sup>28</sup>

Geht man von einer interessen geleiteten Rechtssetzung aus, dann rücken die beteiligten Institutionen und Akteure sowie ihre Interessen in das Zentrum der Untersuchung.<sup>29</sup> Darüber hinaus gewinnt der politische, soziale und wirtschaftliche Kontext der Akteure an Bedeutung für die Rechtsentstehung.<sup>30</sup> Schließlich wird auch der prozesshafte Charakter der Rechtsentstehung betont.<sup>31</sup>

Daraus folgt, dass die Untersuchung zwar Aussagen über die Entstehung der beiden untersuchten Gesetze liefern kann, jedoch keine, die darüber hinausgehen, wie etwa Aussagen zum Rechtsinstitut der Kriegsgewinnbesteuerung.

## **III. Gesellschaftsgeschichtlicher Ansatz Max Webers**

Die Untersuchung der Institutionen und Akteure, die an der Rechtsentstehung beteiligt waren, und ihrer Kontexte mit den Methoden des Verstehens und Erklärens geht vom gesellschaftsgeschichtlichen Ansatz Max Webers aus – der sich ebenfalls zu den Kriegsgewinnen geäußert hatte.<sup>32</sup> Nach Weber ist ein Verstehen des sinnhaften Handelns der Akteure Grundlage dafür, soziale Phänomene in ihren Abläufen und Wirkungen kausal zu erklären. Gesellschaftliche Ordnung und Struktur existieren nicht losgelöst von den Handelnden. Sie werden dadurch geschaffen und erhalten, dass die Handelnden sie begrifflich aus dem Kontext herauslösen und interpretieren, was wiederum Grundlage des subjektiv gemeinten Sinns ihrer Handlungen bildet, die somit letztlich jene gesell-

---

26 LEPSIUS, Reiz der US-amerikanischen Rechtsgeschichte, in: Rg 19 (2011), S. 190, 195; RÜTHERS, Rechtstheorie, S. 323.

27 BENDER, Tempoverschleppung?, in: Rg 11 (2007), S. 56; RÜTHERS, Rechtstheorie, S. 322.

28 LEPSIUS, Reiz der US-amerikanischen Rechtsgeschichte, in: Rg 19 (2011), S. 193.

29 LEPSIUS, ebd., S. 191–192.

30 LEPSIUS, ebd., S. 193.

31 LEPSIUS, ebd., S. 195.

32 MWG 22–23; WEBER, Kausalbetrachtung (WEBER selbst argumentierte im Übrigen, dass Kriegsgewinne zu billigen seien, falls die Leistungen, die ihnen zugrunde lägen, und ihre Verwendungen für das kriegsführende Deutschland nützlich seien, s. WEBER, Nobilitierung der Kriegsgewinne, S. 206).

schaftliche Ordnung und Struktur wieder bestätigen.<sup>33</sup> Dabei seien die gesellschaftlichen Ordnungen und Strukturen einerseits grundsätzlich veränderbar, jedoch könnten sie andererseits die Realitäten der Handelnden auch gegen deren Willen bestimmen.<sup>34</sup>

Daraus folgt für die Untersuchung, dass die historischen Akteure bei der Reflektion und beim Vollzug der gesellschaftlichen Ordnungen und Strukturen direkt oder indirekt beobachtet werden müssen. Diese Beobachtungen ermöglichen Rückschlüsse auf jenen Sinn, den die Akteure ihren Handlungen zugrunde legten. Die Einbettung dieses Sinns in den sozial-historischen Kontext erlaubt es, dass die Interpretation der Handlung „sinn- und kausaladequat“ erfolgt, was somit ein „Erklären“ derselben im Sinne Webers sicherstellt.<sup>35</sup>

Der Ansatz von Weber hat zur Folge, dass bei der Untersuchung der Entstehung der Kriegsgewinnsteuer die gerade vom Rechtspositivismus in den Fokus gerückten Gegenstände, nämlich die beteiligten Institutionen und Akteure und deren Kontexte, in ihrer Wechselwirkung untersucht werden können.

## C. Methodische Ansätze

In der Untersuchung werden vier verschiedene methodische Ansätze angewendet: Beschreiben (I.) und Verstehen (II.), Dogmatische (III.) und Ökonomische Analyse des Rechts (IV.).

### I. Beschreiben

Grundlage der Untersuchung bildet eine möglichst sachgerechte Darstellung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umstände, denen sich die Akteure ausgesetzt sahen. Diese Umstände werden deshalb zunächst in ihren Bedingungen und Wirkungen detailliert beschrieben.<sup>36</sup> Solche Umstände waren zum Beispiel die Kriegsmaterialbeschaffung, die öffentliche Diskussion über die Kriegsgewinne und die Kriegsfinanzierung.

Für die Schilderung der wirtschaftlichen Umstände werden sowohl qualitative als auch quantitative Methoden der Beschreibung verwendet.<sup>37</sup> Eine qualitative Beschreibung hat den Vorteil, dass sie einen lebendigen und möglichst unvermittelten Einblick in die Perspektive der damaligen Akteure ermöglicht.

Eine quantitative Beschreibung mittels der Statistik hat dagegen den Vorteil, dass sie Sachzusammenhänge zwischen den Bedingungen und Wirkungen historischer Umstände, die sich intentional nur schwer erklären lassen, einfach und klar darstellt.<sup>38</sup> So können

---

33 WELSKOPP, Erklären, begründen, theoretisch begreifen, S. 166.

34 WELSKOPP, ebd., S. 166.

35 MWG I/23, S. 155–158; WEBER, Kausalbetrachtung.

36 WELSKOPP, Erklären, begründen, theoretisch begreifen, S. 138.

37 KRÜGER, Historische Statistik, S. 81–82.

38 WELSKOPP, Erklären, begründen, theoretisch begreifen, S. 141.

beispielsweise Häufungen ermittelt und verglichen werden,<sup>39</sup> was etwa bei der Untersuchung der Beteiligung von Klein- und Großanlegern an den Kriegsanleihen eine Rolle spielt, wenn es darum geht, die vom Reichsschatzsekretär zwischen den Kriegsgewinnen und den Kriegsanleihezeichnungen hergestellten Verbindungen nachzuvollziehen. Auch können wirtschaftliche Bewegungen einfacher erfasst und beschrieben werden,<sup>40</sup> was etwa bei der Darstellung der Kriegskonjunkturgewinne der Aktiengesellschaften nützlich ist.

Die dabei notwendige Auseinandersetzung mit der Aussagekraft der verwendeten Daten und dem Aussagegehalt der getroffenen statistischen Feststellungen erfolgt in den jeweiligen Kapiteln.

## **II. Verstehen**

Ein gesellschaftsgeschichtlicher Ansatz betont zudem die Bedeutung des subjektiven Sinns der Handelnden. Die Interessen der Akteure, ihre Kalküle, Erwartungen und Prognosen sowie die Mittel, die sie zur Durchsetzung ihrer Interessen einsetzten, werden deshalb im Verlauf der Untersuchung dargestellt und erläutert. Weil die Untersuchung auf die Interessen abzielt, die die Reichsregierung bei der Kriegsgewinnbesteuerung verfolgte, konzentriert sich die Darstellung auf den damaligen Staatssekretär des Reichsschatzamts Karl Helfferich.<sup>41</sup>

---

39 KRÜGER, *Historische Statistik*, S. 69–70.

40 KRÜGER, *ebd.*, S. 7173.

41 Karl Helfferich (1872–1924) war Nationalökonom. 1894 wurde er mit der Studie „Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857“ promoviert. Bis 1899 publizierte er zur Theorie und Geschichte des Geldes und zur Währungspolitik. 1899 habilitierte er sich mit der Untersuchung „Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Begründung des Deutschen Reiches“. 1901 wurde er an der Universität Berlin zum Professor für Währungsfragen berufen. In seinem wissenschaftlichen Hauptwerk „Das Geld“ beschäftigte er sich mit der Geschichte, Theorie und Praxis des Geldes. Im gleichen Jahr wurde er wegen seiner Währungskenntnisse in die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts berufen. Auf seinen Vorschlag wurde 1904 in den Kolonien mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika die Mark als Zahlungsmittel eingeführt. 1906 schied er aus dem Reichsdienst aus. Im Anschluss wurde Helfferich Vorstand der Anatolischen Eisenbahngesellschaft, deren Hauptgesellschafter die Deutsche Bank war. 1908 zog er in den Vorstand der Deutschen Bank ein und 1910 als Mitglied in den Zentralausschuss der Reichsbank. 1914 war er Mitglied im Aufsichtsrat folgender Unternehmen: der Anatolischen Eisenbahngesellschaft, der Ascherslebener Maschinenbau-Aktiengesellschaft, der Bagdad-Eisenbahn, der Bank für orientalische Eisenbahnen/Zürich, der Banque D’Outremer/Brüssel, der Bergmann-Elektrizitätsunternehmen, der Bergmann-Elektrizitätswerke, der Betriebsgesellschaft der Orientalischen Eisenbahnen/Konstantinopel, der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, der Eisenbahngesellschaft Saloniki, der Eisenbahngesellschaft Saloniki-Monastir, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Berlin, der Hafengesellschaft Haidar Pascha, der Handelsbank für Ostafrika, der Belgisch-Deutschen Handelsgesellschaft des Kongo, der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen und der Tempelhofer Feld-Aktiengesellschaft für Grundstücksverwertung. Von Februar 1915 bis Mai 1916 leitete er als Staatssekretär das Reichsschatzamt. Ab Februar 1915 war er zugleich preußischer Staatsminister. Von Mai 1916 bis August 1917 amtierte er als Staatssekretär des Inneren und von Mai 1917 bis November 1917 als Stellvertreter des Reichskanzlers. Im Oktober 1916 regte er den Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg zum Friedensangebot der Mittelmächte vom 12. Dezember 1916 an. Er überstand den Rück-

Helfferrich war für die Einführung der untersuchten Gesetze zuständig. Er hatte das Reichsschatzamt vom 1. Februar 1915 bis 22. Mai 1916 geleitet.<sup>42</sup> Die regierungsnah Norddeutsche Allgemeine Zeitung hatte ihn am 16. Januar 1915 als möglichen Nachfolger des scheidenden Reichsschatzsekretärs Kühn angekündigt, der dem Reichstag nun das „erste Kriegsbudget“<sup>43</sup> vorlegen würde.<sup>44</sup> Seine Ernennung hatte die New York Times 1917 kommentiert:

„The strain put upon German finances was severe, and the industrial depression resulting from the transference of so many able-bodied males to the field of battle boded ill for Germany's ability to continue the war for a long period. In facing its financial problem, the nation was fortunate in possessing in Dr. Helfferrich a brilliant administrator and financier, who, on Jan. 16, was appointed Secretary of the Treasury.“<sup>45</sup>

Helfferrichs Amtszeit im Reichsschatzamt umfasste beinahe den gesamten Untersuchungszeitraum, von der Forderung einer Kriegsgewinnsteuer durch den sozialdemokratischen Abgeordneten Haase am 10. März 1915<sup>46</sup> bis zur dritten Beratung des Kriegsteuergesetzes am 5. Juni 1916.<sup>47</sup> Auch nach seinem Wechsel in das Reichsamt des Inneren am 22. Mai 1916 hatte er den Kriegsteuergesetzentwurf für die Reichsregierung im Reichstag<sup>48</sup> und in dessen Hauptausschuss vertreten.<sup>49</sup>

Die Aussage von Gross, die Kriegsgewinnbesteuerung sei erst von Helfferrichs Nachfolger im Reichsschatzamt, Graf von Roedern, eingeführt worden, trifft daher nicht zu.<sup>50</sup>

---

tritt Bethmann Hollwegs am 13. Juli 1917, musste aber im November 1917 seine Regierungsämter aufgeben. Anschließend war er mit der Vorbereitung wirtschaftlicher Friedensverhandlungen befasst. Im Sommer 1918 wurde er als diplomatischer Vertreter nach Russland entsandt. Nach dem Krieg war er von 1920 bis 1924 Vorstandsmitglied der Deutschnationalen Volkspartei und Reichstagsabgeordneter. Im Frühjahr 1920 bezichtigte er den amtierenden Reichsfinanzminister Matthias Erzberger der Korruption und führte so dessen Rücktritt herbei. Wegen der andauernden Hetze von Mitgliedern der Deutschnationalen Volkspartei gegen führende Politiker der Weimarer Republik rief Reichsfinanzminister Joseph Wirth anlässlich der Ermordung des Reichsaußenministers Walther Rathenau am 24. Juni 1922 Helfferrich und den anderen Abgeordneten der Deutschnationalen Partei am 25. Juni 1922 im Reichstag zu: „Dieser Feind steht rechts!“ (RT Verh. Bd. 356, S. 8058). Das Direktorium und der Zentrallausschuss der Reichsbank schlugen Helfferrich nach dem Krieg als Reichsbankpräsidenten vor. Jedoch wiesen der Reichspräsident und die Reichsregierung diesen Vorschlag wegen Helfferrichs politischer Haltung zurück. Helfferrich starb am 23. April 1924 bei einem Eisenbahnunfall in Bellinzona in der Schweiz. (K. E. BORN, Art. „Helfferrich, Karl Theodor“, in: NDB 8, 1969; HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 836; RT-Handbuch 1920, S. 233; RT Verh. Bd. 349, S. 3611–3612; RT Verh. Bd. 356, S. 8058).

42 HELFFERRICH, Weltkrieg, S. 114; DEIST, Militär und Innenpolitik im Weltkrieg, Bd. 1/II, S. 1461.

43 RT Verh. Bd. 306, S. 32.

44 o. V., Politischer Tagesbericht, in: Norddeutsche Allgemeine Zeitung, 16.1.1916, S. 1.

45 SEYMOUR, Introduction, S. XII.

46 RT Verh. Bd. 306, S. 47.

47 RT Verh. Bd. 307, S. 1469–1471, S. 1506–1507.

48 RT Verh. Bd. 307, S. 1361.

49 RT Anl. Bd. 318 Nr. 320.

50 GROSS, War Finance (Germany).



Abbildung 1: Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg (links) mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Gottlieb von Jagow (Mitte) und dem Staatssekretär des Reichsschatzamts Karl Helfferich (rechts) (Bild: Scherl/Sueddeutsche Zeitung Photo)<sup>51</sup>

51 RÖHL, Wie Deutschland 1914 den Krieg plante, in: SZ, 5.3.2014.